

Anti-homosexuelle Sonderstrafgesetze

Nicht einmal Österreichs erster Gewissensgefangener wurde begnadigt

Plattform gegen § 209: „Bundespräsident Fischer hat völlig recht“

Zu den Rechtfertigungsversuchen von Justizministerin Gastinger teilt die Plattform gegen § 209 mit:

1. Es wurden nur Gnadengesuche von Personen betreut, die ausschliesslich auf Grund des § 209 verurteilt worden sind.
2. In keinem einzigen Fall wurde die gnadenweise Tilgung gewährt.
3. Sogar die Begnadigung des ersten von *Amnesty International* adoptierten Gewissensgefangenen wurde abgelehnt.
4. Bei allen 1.434 noch im Strafregister vorgemerkten Verurteilten war das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz das schwerste Delikt.

Gastinger hat sich gestern gegen das Ersuchen des Herrn Bundespräsidenten auf Begnadigung der Opfer der anti-homosexuellen Strafverfolgung gestemmt und in ihren Rechtfertigungsversuchen den Eindruck erweckt, dass es sich bei den Verurteilten um Verbrecher handelt, die zugleich mit dem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz auch wegen anderer Verbrechen verurteilt worden seien.

Die Plattform gegen § 209 stellt in aller Deutlichkeit klar: Das ist unrichtig.

1. Bei allen 1.434 noch im Strafregister vorgemerkten Verurteilten war das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz das schwerste (führende) Delikt. Es handelt sich dabei daher ausschliesslich um solche Verurteilungen, die einzig und allein wegen eines anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes erfolgten oder bei denen neben dem Sonderstrafgesetz lediglich ein Vergehen vorlag (Anfragebeantwortung BM Liese Prokop 28.07.2005, XXII. GP-NR 3039/AB).

2. Sämtliche von der Plattform gegen § 209 betreuten Gnadenfälle seit der Aufhebung des § 209 im Jahr 2002 betrafen Personen, die einzig und allein wegen des § 209 verurteilt worden sind. In keinem einzigen Fall wurde die gnadenweise Tilgung gewährt.

AI-Gewissensgefangener wurde in den Schmutz gezogen

3. Nicht einmal der erste Gewissensgefangene Österreichs seit Jahrzehnten wurde dem Bundespräsidenten zur Begnadigung vorgeschlagen. Der unbescholtene Mann wurde im Frühjahr 2001 von *Amnesty International London* offiziell als Gewissensgefangenen adoptiert, nach dem er vom Landesgericht für Strafsachen Wien in Untersuchungshaft genommen wurde. Im Dezember 2002, also vier Monate nach dem Außerkrafttreten des § 209 (!), wurde der Mann dann durch das Oberlandesgericht Wien noch zu drei Monaten Haft verurteilt.

Der Gewissensgefangene reichte daraufhin eine Gnadenbitte ein. Gastingers Vorgänger lehnte dieses 2003 ab. Böhmdorfer stellte den ai-Gewissensgefangenen als schlimmen Missbraucher dar, der die Jugendlichen ausgenutzt habe (Anfragebeantwortung 04.04.2003, XXII. GP-NR 89/AB). Dabei ist der Mann mit seinen jugendlichen Partnern derart rücksichtsvoll umgegangen ist, dass der zuständige Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, im Gerichtssaal wiederholt betont hatte, dass sich so manch Ehemann, der betrunken nach Hause kommt und die ehelichen Pflichten einfordert, an ihm ein Beispiel nehmen könnte. Richter Schrammel hatte den Gewissensgefangenen ja nur sehr widerstrebend und gegen seine eigene Überzeugung verurteilt. Seine ursprüngliche Verfahrenseinstellung war über Beschwerde der Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht Wien aufgehoben und Richter Schrammel so zur Verurteilung des Gewissensgefangenen gezwungen worden.

Im Februar 2005 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich deshalb verurteilt. Die Republik musste dem Mann mehr als EUR 30.000,- Schadenersatz bezahlen. Der Oberste Gerichtshof wird nun die seinerzeitige Verurteilung aufzuheben haben.

Nur um Tilgung reiner 209er-Verurteilungen ersucht

4. Wie ihr Vorgänger blockiert auch Gastinger hartnäckig alle Gnadengesuche von Opfern der Sonderstrafgesetze an den Herrn Bundespräsidenten. Erst Anfang dieses Jahres hat sie damit die Begnadigung in zwei besonders krassen Fällen verhindert.

Ein Gnadenwerber, der bereits vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich war und die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichte, ersuchte um die gnadenweise Tilgung einer früheren § 209-Verurteilung, die er nicht in Strassburg bekämpft hatte. Der zweite Gnadenwerber wiederum war ausschließlich wegen § 209 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ist aus dieser Anstalt, nachdem sich sogar die Kronenzeitung für ihn eingesetzt hatte, nur auf Probe entlassen. Für beide gibt es, dank Gastinger, keine Gnade.

Richtig ist, dass diese beiden Männer wegen anderer Delikte vorbestraft waren, was aber an der Sache nichts ändert. Sie haben ja nicht um die Tilgung dieser anderen Vorstrafen ersucht sondern nur um Tilgung der 209er-Verurteilung; Verurteilungen, die bei beiden einzig und allein auf Grund des menschenrechtswidrigen § 209 erfolgten.

Gastinger ignoriert auch Obersten Gerichtshof

5. Gastinger rechtfertigt (wie ihr Vorgänger) ihre Ablehnungen immer wieder damit, dass das Verhalten der Verurteilten heute unter den § 209-Ersatzparagraphen, § 207 StGB, würde. Das ist aber bei den meisten der Gnadenwerber schicht und einfach falsch. Ausserdem änderte das nichts daran dass die gleiche „Tat“ am selben Ort zur selben Zeit bei Heterosexuellen nicht strafbar war und diese daher das gleiche Verhalten nicht angeklagt, nicht verurteilt werden konnten und auch heute nicht im Strafregister vorgemerkt werden können. Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Sinne bereits 2003 entschieden, dass § 207b StGB deshalb auch bei männlich-homosexuellen Beziehungen nicht auf Taten vor dem 14.08.2002 (dem Datum seines Inkrafttretens) angewendet werden darf (OGH 11.11.2003, 11 Os 101/03). Das ignoriert Gastinger völlig.

Das Problem liegt in Wahrheit auch ganz woanders. Erst jüngst hat doch die Justizministerin wieder ganz offen erklärt, dass die Menschenrechtswidrigkeit der strafrechtlichen Verfolgung für sie kein Grund für eine Begnadigung der Opfer sei (Anfragebeantwortung 08.08.2005, XXII. GP-NR 3079/AB).

„Der Bundespräsident hat völlig recht“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Sprecher der *Plattform gegen § 209* Dr. Helmut Graupner, „Die Justizministerin sollte sich an seiner menschlichen Grösse ein Beispiel nehmen anstatt krampfhaft an den letzten Resten der Homosexuellenverfolgung festzuhalten“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

20.09.2005